

halbes Jahr oder auf 2 bis 3 Jahre stellen, das Gesetz denkt nicht im Geringsten daran, ihm Etwas vorzuschreiben; einer ganzen Gemeinde aber wird dies Alles ausdrücklich vorgeschrieben und eingeschärft. Man traut einer Gemeinde in ihrer Gesamtheit weniger Einsicht zu, als einem einzigen Altberechtigten. Ferner die Altberechtigten dürfen auf ihren Fluren ganz frei und ohne jede Jagdsteuer jagen; ein Neuberechtigter muß jährlich 4 Thlr. Jagdsteuer bezahlen, ehe er auf die Jagd gehen darf. Diese großen Unterschiede sind aber um so auffälliger, wenn man bedenkt, daß wir Neuberechtigten früher schon einmal durch Gesetz mit den Altberechtigten ganz gleichberechtigt waren. Es hatte jeder einzelne Grundstücksbesitzer mit einem Rittergutsbesitzer ganz gleiches Jagdrecht. Als wir aber damals dieses vollständige Jagdrecht ganz unentgeltlich bekamen, so habe ich es für eine Unbilligkeit gehalten und etwas Unbilliges will ich durchaus nicht haben. Als hierauf im Jahre 1858 das Entschädigungsgesetz für entzogene Jagdrechte erschien, dann war ich mit der Sache ganz einverstanden. Wir haben aber von diesem Zeitpunkte an, wo wir unser baares Geld für dieses Recht bezahlt haben und wo die Altberechtigten ihr Entschädigungs- und Abfindungskapital eingesteckt haben, ganz gleiches Jagdrecht zu beanspruchen und ich kann in der That nicht den geringsten Grund finden, warum man uns diese Gleichstellung noch länger vorenthalten will. Ja, wir wollen gar nicht einmal verlangen, daß jeder einzelne Grundstücksbesitzer sein volles Recht so wieder bekommen soll, wie er es vor der Ablösung hatte; wir wollen aber und glauben Das mit Recht verlangen zu können, daß wenigstens eine ganze Gemeinde so viel Recht bekommt, als ein einzelner Altberechtigter. Dies, meine Herren, ist gewiß keine unbillige Forderung zu nennen. Unser früheres durch Gesetz erlangtes vollständiges Jagdrecht ist uns durch Verordnungen nach und nach verkümmert und entzogen worden. Diese Verordnungen sollen nunmehr in einem Gesetz festgestellt werden und man muthet uns zu, dieses Gesetz mit sanctioniren zu helfen. Es ist dies eine große Zumuthung, die man uns anfinnt. Ich muß aber frei gestehen, daß ich einem solchen Gesetze meine Zustimmung nicht geben kann; denn ich würde nach meiner Anschauung meine Pflicht und mein Gewissen bedeutend verletzen, wenn ich einem solchen Gesetze, welches Ungerechtigkeit und Parteilichkeit so greifbar enthält, meine Zustimmung geben wollte. Wird es aber demungeachtet von der Majorität der hohen Kammer angenommen, dann brauche ich wenigstens mir keine Vorwürfe darüber zu machen; wird es aber abgelehnt, dann habe ich zu unsrer hohen Staatsregierung das zuversichtliche Vertrauen, daß sie der künftigen Ständeversammlung gewiß ein besseres und nicht wieder ein so einseitiges Jagdgesetz vorlegen wird.

Abg. von Eriegern: In dem gegenwärtigen Sta-

dium unsrer Verhandlungen kann es mir nicht beikommen, auf alle die Einwendungen einzugehen, die vom Abg. Barth vorgebracht worden sind. Ich bitte die geehrte Kammer, gegenwärtig nur zwei Punkte ins Auge zu fassen. Materiell ist sehr wichtig, daß bezüglich dieser Angelegenheit, wie sie aus dem Vorschlage der Vereinigungsdeputation hervorgegangen ist, an den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen etwas Wesentliches nicht geändert wird, sondern nur Erleichterungen für die Gemeinden herbeigeführt werden; denn es besteht jetzt schon durch Verordnung die Bestimmung, die auch auf ständischer Genehmigung beruht, daß in der Regel nur selbständige Jagdbezirke von 300 Aekern gebildet werden können und es existirt nur die Ausnahme, daß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern bei der ersten Einrichtung der Jagdbezirke auch Jagdbezirke haben gebildet werden dürfen, die wenigstens 150 Acker betragen. Diese Ausnahme bleibt und wird insofern noch erweitert, daß auch künftig die Gestattung kleinerer Jagdbezirke ausnahmsweise erfolgen kann. Künftig, und das ist meines Erachtens eine fernere Erleichterung, wird diese Ausnahme nicht mehr vom Ministerium genehmigt, sondern hat von der Amtshauptmannschaft auszugehen, was namentlich dahin führt, daß gegen eine nicht erwünschte Bescheidung noch Recurs an das Ministerium stattfinden kann. Den bestehenden Verhältnissen gegenüber enthält also der Vorschlag, der aus dem Vereinigungsverfahren hervorgegangen ist, eine Erleichterung hinsichtlich der Bildung kleinerer Jagdbezirke. Der Hauptgrund für Annahme des Vorschlages aber, meine Herren, ist ein formeller. Wenn die Zweite Kammer nämlich bei ihrem Beschluß stehen bleibt, so geht jede Aussicht auf Zustandebringung des Gesetzes verloren, und das wäre doch in jeder Beziehung sehr bedauerlich. Ich will gar kein Gewicht darauf legen, daß so viel Arbeit und Zeit auf diesen Entwurf verwendet worden ist, das mag als eine Nebensache erscheinen; aber sehr wichtig, glaube ich, ist es, daß gegenwärtig nun endlich in vielen Punkten, die bis jetzt bloß durch Verordnungen regulirt waren, wirklich eine gesetzliche Bestimmung eintritt. Ich muß daher der geehrten Kammer sehr anrathen, in dieser Beziehung dem Vorschlage der Vereinigungsdeputation beizutreten; denn wir sind jetzt in dem Stadium angelangt, daß, wenn das nicht geschieht, der ganze Entwurf fällt und ich glaube, das wäre sehr bedauerlich. Meines Erachtens ist schon dieses letzte Moment durchschlagend und nach diesem Vorschlage und Beschlusse ist durchaus an der bereits getroffenen Einrichtung nicht gerüttelt worden.

Abg. Niesel: Meine Herren! Ich werde Sie bei der vorgerückten Zeit nicht lange ermüden. Ich schliesse mich ganz den Ansichten des Abg. Göhler an und bin mit alle Dem einverstanden, was derselbe ausgesprochen hat; ich halte es für Unrecht, daß, da die Gemeinden die Jagd